

verwandt, da seine Benutzung nicht unentgeltlich ist. Stirbt ein Hausgenosse, so haben die benachbarten Hausgenossen die Verpflichtung, für das Grab zu sorgen, ihn zur letzten Ruhe zu begleiten und das Grab zu schließen.

Ihre Felder und Wiesen haben die Bauern in guter Ordnung zu halten, die Grundstücke dürfen nicht in andere Gerichte an fremde Leute vermietet werden bei Buße von 4 Groschen von jeder Hücke oder Bürde, so anderswohin getragen wird. Die Wassergräben sind bis längstens 14 Tage nach Michaelis in rechter Tiefe und Weite auszuheben. Wer über das Grenzgras pflügt, zahlt für jede Rute (nicht ganz 4 m) 4 Gr. Strafe. Auf den Feldern wird meistens Korn und Hafer gebaut, das Zinsgetreide besteht aus Zinskorn und Zinshafer, der Lehrer in Gutrizsch — ehe Gohlis selbst einen Lehrer hatte, gingen die Kinder nach Gutrizsch in die Schule — hat jährlich ein bestimmtes Maß Korn zu erhalten, und der Nachtwächter und der Gemeindegirt bekommen einen Teil ihres Lohnes in Korn ausgezahlt. Das Getreide wird beim Dorfmüller gemahlen; hierbei sollen die Nachbarn vor den Mühlgästen, d. s. solche, die einem Nachbarorte angehören, wo keine Mühle ist und für welche die Gemeinde einen besonderen Mühlweg angelegt hat, berücksichtigt werden. Zum Erbauen von Kohl sind die Kohlgärten da, sie bilden ein Stück Gemeindeland, von dem je ein bestimmter Teil den einzelnen Nachbarn zur Bebauung überlassen ist. Man nennt sie Gärten, da sie von einer Hecke umgeben sind, auch stehen inmitten der Kohlbeete Obstbäume, deren Nutzung jedes Jahr von der Gemeinde verpachtet wird. Bis längstens Mariä Verkündigung (28. März) hat dort das „Raupen“ stattzufinden; dort auf seinem Anteil zu grasen, also Gras zu schneiden, ist nur am Mittwoch, Sonnabend und an dem Tage, der einem in die Woche fallenden Festtag vorausgeht, erlaubt.

Das Dorf hat auch eine gemeinsame Weide. Am Morgen öffnen sich die Stallthüren, das Vieh wird herausgetrieben, vom Gemeindegirt, der im Hirtenhause wohnt, abgeholt und nach dieser Weide getrieben. Freilich, wer mit Pferden oder Rindern gewerbsmäßig handelt, dem ist die gemeine Hutweide ganz und gar verboten. In schlechtem Rufe stehen die Ziegen, denn es heißt: Ohne der sämtlichen Gemeinde Vorwissen soll niemand Ziegenvieh und Böcke außer in seinem eignen Hofe halten, auch nicht solches auf gemeine Weide treiben. Wer Rind- oder Schafvieh von Fremden kauft, der soll dasselbe nicht eher vor den Hirten treiben, bevor es von der Gemeinde besichtigt worden ist. Wird ein Stück Vieh das erste Mal mit auf die Weide getrieben, so erhält der Hirt dafür eine besondere Vergütung. Während des Winters, wo die Hutweide nicht mehr zu benutzen ist, darf im Verhältnis auf einen Acker auch nur 1 Schaf kommen, ebenso soll jeder Nachbar im Winter nur 3 Gänse und 1 Gänserich halten und verpflichtet sein, alle übrigen zu Martini abzuschaffen. Die Grasnutzung auf den der Gemeinde gehörigen Rainen wird jedes Jahr von neuem verpachtet, ebenso die an den Wegen, an den Zäunen, vor den Häusern zc.

Zum Gemeindegirt gehört auch das Bauernholz. Das Holz aus demselben darf nicht hucken- oder bürdenweise geholt werden, son-